

BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmvit.gv.at

An alle Landeshauptmänner

Mag. Martina Höllrigl
Sachbearbeiter/in

martina.hoellrigl@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 5512
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-179.738/0011-IV/ST1/2019

Wien, am 22. Mai 2019

Betreff: Fahrzeuge ohne intelligenten Fahrtenschreiber; Genehmigung und Zulassung bis zum Stichtag

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Einleitung:

1.1. Gemäß den Artikel 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 dürfen Fahrzeuge, die am oder nach dem Stichtag **15. Juni 2019** („36 Monate nach Inkrafttreten der Einzelvorschriften gemäß Artikel 11) zugelassen werden und **unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen**, nur mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie mit einem „intelligenten Fahrtenschreiber“ oder „Fahrtenschreiber der zweiten Generation“ ausgerüstet sind.

Ein „**intelligenter Fahrtenschreiber**“ oder „**Fahrtenschreiber der zweiten Generation**“ ist ein digitaler Fahrtenschreiber gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie gemäß Anhang IC der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 502/2018 der Kommission vom 28. Februar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 799/2016 zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (Art. 2 Punkt 2 lit. b Z 7)

Ein „**digitaler Fahrtenschreiber**“ oder „**Fahrtenschreiber der ersten Generation**“ ist ein digitaler Fahrtenschreiber, bei dem es sich nicht um einen intelligenten Fahrtenschreiber handelt. (Art. 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 799/2016 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten).

2. Problem:

Es gibt eine Reihe von Fahrzeugen, die mit einem „digitalen Fahrtenschreiber“ oder „Fahrtenschreiber der ersten Generation“ produziert und ausgeliefert worden sind, aber aufgrund von **erforderlichen Aufbauten nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt, im fertigen Zustand genehmigt und vor dem Stichtag zugelassen werden können.**

Eine nachträgliche Umrüstung auf einen „intelligenter Fahrtenschreiber“ oder „Fahrtenschreiber der zweiten Generation“ wäre mit Härten, nicht unbeträchtlichem finanziellen Aufwand und damit Belastungen und Nachteilen für die österreichische Wirtschaft verbunden.

3. Lösung:

3.1. Es muss daher eine Möglichkeit gefunden werden, dass diese Fahrzeuge, die noch nicht ganz fertig gestellt sind bzw. sich noch im Fahrgestellzustand befinden, eine Eintragung in die Genehmigungsdatenbank bzw. eine „vorgezogene“ Einzelgenehmigung (bei Fahrzeugen ohne EG-Typgenehmigung für das Fahrgestell) **und in weiterer Folge eine erstmalige Zulassung vor dem Stichtag 15.6.2019** erhalten können.

Eine Verwendung der Fahrzeuge auf der Straße kommt vor der Fertigstellung nicht in Betracht und kann durch eine Bedingung, wonach für diese Fahrzeuge sofort nach der Zulassung die Kennzeichentafeln zu hinterlegen sind, ausgeschlossen werden.

3.2. Da es sich dabei um Fahrzeuge handelt, die nach Verlassen des Herstellerwerkes noch einen speziellen **Aufbau** benötigen, ohne den sie bereits im Werk genehmigungs- und zulassungsfähig gemacht hätten werden können und dieser Aufbau dazu führt, dass – wenn die Fertigstellung abgewartet würde - die Zulassung nicht „rechtzeitig“ vor dem Stichtag erfolgen könnte, bestehen keine Bedenken, für diese Fahrzeuge - ähnlich wie im Jahr 2006 - eine Lösung zu finden.

3.3. Die WKÖ hat die in der Beilage angeschlossenen ersten **Listen der betroffenen Fahrzeuge** zusammengestellt, auf die die unter Punkt 4. beschriebene Vorgangsweise anzuwenden ist.

Allenfalls werden noch weitere Fahrzeuglisten nachgereicht.

Als Antragsteller werden in der Regel die Importeure auftreten. Es kann aber auch vorkommen, dass der Aufbauhersteller oder vereinzelt sogar der Kunde und spätere Zulassungsbesitzer als Antragsteller auftritt.

3.4. Die unter Punkt 4 beschriebene Vorgangsweise gilt **nicht für Sattelzugfahrzeuge und LKW mit Wechselbrücken**, da bei diesen Fahrzeugen keine speziellen zusätzlichen Aufbauten erforderlich sind und deshalb keine Verzögerung durch den Aufbau eintreten kann und somit bei diesen Fahrzeugen sofort nach Produktion die Genehmigung und Zulassung möglich ist. Weiters gilt diese Vorgangsweise auch **nicht für Omnibusse**.

4. Vorgangsweise

4.1. Fahrzeug mit EG-Typgenehmigung für das Fahrgestell:

Gemäß § 37 Abs. 2 lit. a KFG sind u.a. eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) oder ein Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank bei Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis geeignete Genehmigungsnachweise für die Zulassung der Fahrzeuge.

4.1.1. Die **Anträge** auf Freigabe für die Zulassung für die in den Fahrzeuglisten enthaltenen Fahrzeuge sind bei den jeweiligen Landeshauptmännern (bei den technischen Prüfstellen der einzelnen Ämter der Landesregierungen) zu stellen.

Um den Aufwand bei den Landesprüfstellen möglichst gering zu halten, sollen die Datensätze für (die unvollständigen) Fahrzeuge, die eine EG-Typgenehmigung aufweisen, von den dazu ermächtigten Bevollmächtigten in die Genehmigungsdatenbank als **unvollständige Fahrzeuge** eingegeben werden.

Seitens der Landesprüfstellen ist der Datensatz erforderlichenfalls zu ergänzen und insbesondere die **Fahrzeugart**, das Eigengewicht, das höchste zulässige Gesamtgewicht und gegebenenfalls die höchste zulässige Nutzlast festzulegen. Falls noch keine Aufbauart feststeht, ist als Aufbauart „Nein“ (Code „NN“) einzutragen. Falls das Fahrzeug ev. schon fast fertig gestellt und der Aufbau bereits montiert ist, so kann auch gleich die zutreffende Aufbauart angegeben werden. Da die Werte für das Eigengewicht, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die Nutzlast je nach Fertigungszustand des Fahrzeuges allenfalls noch nicht feststehen, so sind fiktive Werte bzw. die jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte einzutragen, da sonst der Datensatz von der GDB zurückgewiesen wird.

Weiters ist die **Bedingung** für die Zulassung einzutragen, dass zugleich mit der Zulassung die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsstelle zu hinterlegen sind und dass die Wiederausfolgung erst nach Vervollständigung des Fahrzeuges und Vorlage des Einzelgenehmigungsbescheides vorgenommen werden darf.

4.1.2. In weiterer Folge kann dann die **Zulassung** des Fahrzeuges vorgenommen werden, wobei zugleich mit der Zulassung die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsstelle zu hinterlegen sind und die Wiederausfolgung erst nach Vervollständigung des Fahrzeuges und Vorlage des Einzelgenehmigungsbescheides vorgenommen werden darf.

4.2. Fahrzeug ohne EG-Typgenehmigung:

Für Fahrzeuge, die in den Listen angeführt sind, die über keine EG-Typgenehmigung und somit über kein COC-Papier verfügen, bleibt nur der Weg über eine „vorgezogene“ Einzelgenehmigung. In diesen Fällen ist ähnlich wie im Erlass vom 29. März 2006, 179.738/0020-II/ST4/2006 beschrieben, wie folgt vorzugehen:

4.2.1. Wenn die Genehmigung eines Fahrzeuges beantragt wird, das in die angeschlossenen Listen eingetragen ist, dann ist nach Vorführung des Fahrzeuges und Prüfung durch einen Sachverständigen auch das – je nach Fertigungsstufe – unvollständige Fahrzeug (Fahrgestell) zu genehmigen.

4.2.2. Falls die Fahrzeuge – je nach Fertigungsstufe – verschiedene Bau- bzw. Ausrüstungsteile (noch) nicht aufweisen, wie zB. Unterfahrschutz, Radabdeckungen, oder Spritzschutz, so ist hinsichtlich dieser vorerst noch fehlenden Teile bei dieser ersten Genehmigung eine **Ausnahme** zu erteilen.

4.2.3. Im Hinblick auf die vom Zulassungsprogramm verwendeten Fahrzeugarten ist als **Fahrzeugart** vorerst „Lastkraftwagen N2“ oder „Lastkraftwagen N3“ und als **Aufbauart** „Nein“ (Code „NN“) zu vergeben.

Falls das Fahrzeug ev. schon fast fertig gestellt und der Aufbau bereits montiert ist, so kann auch gleich die zutreffende Aufbauart angegeben werden.

Da die Werte für das Eigengewicht, für das höchste zulässige Gesamtgewicht und die Nutzlast je nach Fertigungszustand des Fahrzeuges allenfalls noch nicht feststehen, so sind fiktive Werte bzw. die jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte einzutragen, da sonst der Datensatz von der GDB zurückgewiesen wird

4.2.4. Weiters ist im Sinne des § 28 Abs. 3 Z 2 KFG die Genehmigung von folgender **Bedingung** abhängig zu machen:

„Zugleich mit der Zulassung sind die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsstelle zu hinterlegen. Die Wiederausfolgung darf erst nach Vervollständigung des Fahrzeuges und Vorlage des geänderten Einzelgenehmigungsbescheides vorgenommen werden.“

Das Fahrzeug wird daher unter der Bedingung genehmigt, dass zugleich mit der Zulassung die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsstelle zu hinterlegen sind. Die Wiederausfolgung darf erst nach Vervollständigung des Fahrzeuges und Vorlage des geänderten Einzelgenehmigungsbescheides vorgenommen werden.

4.3. Nach Fertigstellung des Aufbaues ist eine **Genehmigung** bzw. **Änderungsgenehmigung im Sinne des § 33 KFG erforderlich**, in der auch die zutreffenden zulässigen Gewichte festgelegt und die Ausnahmen sowie die Bedingung aufgehoben werden können. Erst danach kann die **Wiederausfolgung der Kennzeichentafeln** beantragt werden.

5. Vorgangsweise bei der Zulassung:

5.1. bis zum Stichtag:

5.1.1. Bis zum Stichtag (siehe Punkt 1.1.) können Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der **VO (EG) Nr. 561/2006** fallen, mit einem „digitalen Fahrtenschreiber“ oder „Fahrtenschreiber der ersten Generation“ zugelassen werden, ohne dass das Vorhandensein eines bestimmten Fahrtenschreibers besonders geprüft werden muss.

5.1.2. Bei Fahrzeugen, die unter Punkt 4 fallen, muss die im Datensatz oder im Einzelgenehmigungsbescheid festgehaltene **Bedingung** beachtet werden.

Es darf die Zulassung nur vorgenommen werden, wenn zugleich die **Hinterlegung** der Kennzeichentafeln beantragt wird und die Kennzeichentafeln auch tatsächlich hinterlegt werden. Diese Bedingung ist in der **Zulassungsbescheinigung** zu vermerken.

Die Wiederausfolgung der Tafeln erfolgt erst nach Fertigstellung des Fahrzeuges und Vorlage des entsprechenden geänderten Einzelgenehmigungsbescheides.

5.1.3. Die unter 5.1.2. erfassten Fahrzeuge sind vorerst unter der **Verwendungsbestimmung 01** zuzulassen. Erst bei der Wiederausfolgung der Tafeln ist die entsprechende Verwendungsbestimmung einzutragen.

5.2. ab dem Stichtag:

Ab dem Stichtag (siehe Punkt 1.1.) dürfen Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen, nur mehr **erstmalig** zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie mit einem „intelligenter Fahrtenschreiber“ oder „Fahrtenschreiber der zweiten Generation“ ausgerüstet sind.

Bei Fahrzeugen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung **(EG) Nr. 561/2006** fallen, ist daher **bei erstmaligen Zulassungen** ab dem Stichtag exakt darauf zu achten, ob das Fahrzeug mit einem „intelligenter Fahrtenschreiber“ oder „Fahrtenschreiber der zweiten Generation“ ausgerüstet ist.

Wenn lediglich ein „digitaler Fahrtenschreiber“ oder „Fahrtenschreiber der ersten Generation“ vorhanden ist, dann darf die erstmalige Zulassung solcher Fahrzeuge nicht vorgenommen werden.

5.3. Abmeldung von Fahrzeugen, die unter Pkt. 4 fallen

Es kann durchaus notwendig und vorteilhaft sein, wenn Fahrzeuge, die unter Beachtung von Pkt. 4 zugelassen worden sind, und auch die Kennzeichentafeln entsprechend der Bedingung hinterlegt worden sind, zwischenzeitig auch noch vor Fertigstellung und Vorlage eines neuen bzw. geänderten Genehmigungsbescheides abgemeldet werden können.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie spricht nichts dagegen, wenn eine solche Abmeldung ermöglicht wird.

Der Zweck der ursprünglichen Bedingung wird auch durch eine Abmeldung erreicht, da auch dadurch verhindert wird, dass Fahrzeuge im unvollständigen Zustand mit Kennzeichen versehen und auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast